

BUNDESGERICHTSHOFIX ZB 757/69B E S C H L U S S**in der Entschädigungssache**

Cipora Hinda G [REDACTED],
J [REDACTED] Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], H [REDACTED]

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,
Mainz, A [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs
in der Sitzung vom 21. September 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 9. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 9. Mai 1969 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Mit Beschluß vom 28. März 1972 - IX ZB 734/69 - hat
der Senat die gleichlautende Beschwerde der Schwester der
Klägerin Inina-Pesia D. geb. G., die durch denselben
Prozeßbevollmächtigten vertreten war, zurückgewiesen. Auf
die Gründe dieser Entscheidung wird verwiesen.

Mai

Zorn